

# IV-Taggelder: Hat der Klient Anspruch auf den Überschuss?

Grundsätzlich gilt: Keine Doppelzahlungen von Sozialhilfe und Sozialversicherung. Wenn die Sozialversicherungsleistungen jedoch höher als die geleistete Sozialhilfe ausfallen, steht der Überschuss den Klienten zu.

## → FRAGEN

Herr B. wird seit 1. Januar 2011 durch den Sozialdienst unterstützt. Auf Grund seiner seit längerer Zeit bestehenden Erwerbsunfähigkeit hat er sich bei der IV angemeldet. Vom 6. Januar 2012 bis 6. April 2012 kann Herr B. im Rahmen einer beruflichen Abklärung zu 50 Prozent arbeiten und erhält IV-Taggelder. Mit diesen IV-Taggeldern wird er einen Überschuss zur bezogenen Sozialhilfe erzielen. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Darf der Überschuss aus den IV-Taggeldern mit der weiterführenden Sozialhilfe verrechnet werden oder muss er dem Klienten ausgezahlt werden?
2. Wenn der Überschuss ausbezahlt werden muss, wie verhält es sich dann bei laufenden ALV-Taggeldern, welche im einen Monat höher als die Sozialhilfe ausfallen und im anderen Monat tiefer? Wäre ein Überschuss dem Klienten auszahlbar und ein Manko durch die Sozialhilfe zu decken?

## → GRUNDLAGEN

Es ist vorab zu unterscheiden zwischen der Verrechnung von nachträglich eingehenden Leistungen und der Anrechnung von laufenden Einnahmen.

Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen dürfen mit der ausgerich-

teten Sozialhilfe verrechnet werden, wenn die Leistungen in persönlicher, sachlicher (Art und Höhe der Leistung) und zeitlicher Hinsicht übereinstimmen (SKOS-Richtlinie F.2). So legt das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) unter anderem die Leistungscoordination zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherungsleistungen fest und lässt die Abtretung von Sozialversicherungsnachzahlungen zu. Doppelzahlungen von Sozialhilfe und Sozialversicherungen sollen verhindert werden. Ein direktes Rückforderungsrecht der Sozialhilfe bedarf entweder einer gesetzlichen Grundlage in der Sozialhilfe- oder der entsprechenden Sozialversicherungsgesetzgebung oder einer Abtretungserklärung (BGE 135 V 2, mit weiteren Hinweisen).

Eine Nachzahlung darf nur zeitidentisch und bis zur Höhe der ausgerichteten Sozialhilfe von der Fürsorgestelle eingefordert werden (BGE 121 V 17, S. 25 f.). Zeitidentität liegt vor, wenn für eine zusammenhängende Unterstützungsperiode nachträglich Versicherungsleistungen ausgeschüttet werden. Es ist also nicht erforderlich, jeden Monat (oder jedes Jahr) einzeln abzurechnen. Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen für drei Monate sind folglich gesamthaft mit den Sozialhilfeleistungen für die entsprechenden drei Monate zu verrechnen. Wenn die Nachzahlung höher ist als die Sozialhilfe, ist der Überschuss dem Klienten auszahlbar und bei der aktuellen Unterstützungsberechnung als Einnahme anzurechnen. Es besteht kein Anspruch auf Vermögensaufhebung während des Sozialhilfebezugs.

Gehen die Zahlungen jedoch rechtzeitig (laufend) ein und liegen über dem sozialen Existenzminimum, ist die Sozialhilfe auf Grund fehlender Bedürftigkeit einzustellen (SKOS-Richtlinie A.6). Im Beispiel müsste der Klient mit den IV-Taggeldern

für Januar (Zahlung Ende Januar wie Erwerbseinkommen) seinen Lebensunterhalt im Februar decken. Enden die Taggeldzahlungen und es wird erneut Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so sind lediglich die letzten Taggelder bei der Berechnung des ersten Unterstützungsmonats zu berücksichtigen.

Sind laufende Einnahmen variabel, liegen also im einen Monat über und im anderen unter dem sozialen Existenzminimum, so sind die Überschüsse des einen Monats im Folgemonat anzurechnen. Bei geringen Einkommensschwankungen kann der Durchschnitt bei der Unterstützungsrechnung berücksichtigt werden und die Unterstützung ist zu beenden, wenn die durchschnittlichen Einnahmen über dem sozialen Existenzminimum liegen.

## → ANTWORTEN

1. Nachträglich eingehende IV-Taggelder sind unter Berücksichtigung der Zeitidentität mit der Sozialhilfe zu verrechnen, im Fallbeispiel also die IV-Taggelder der Monate Januar bis April mit der Sozialhilfe Februar bis Mai. Der Überschuss ist dem Klienten auszuzahlen und dann bei der laufenden Unterstützung als Einnahme anzurechnen.
2. Bei laufenden, variablen Einnahmen sind Einnahmeüberschüsse im Folgemonat anzurechnen. Liegt das durchschnittliche Einkommen über dem sozialen Existenzminimum, ist die Unterstützung zu beenden. ■

**Bernadette von Deschwanden**

Mitglied Arbeitsgruppe RiP  
(Richtlinienkommission der SKOS)

## PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten ([www.skos.ch](http://www.skos.ch), einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.